

Wenn

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **32 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Etage montiert war. Sofort wurde mit dem Abtransport nach dem Verladeplatz begonnen. Dort wurden die Verwundeten auf das Camion verladen, auf welchem ein Baslerkreuz montiert war, und in das Notspital verbracht. Um 10 Uhr erfolgte der letzte Transport von der Unglücksstelle nach dem Spital. Im Spital wurden dann die Fixationen durch Verbände ersetzt, auch wurden die Verwundeten im Spital verpflegt.

Nachdem alle Verbände angelegt waren, hielt uns Herr Feldweibel Fäs eine kurze Kritik über die gutgelungene Übung, in welcher er besonders das ruhige und zielbewußte Arbeiten sämtlicher Teilnehmer hervorhob.

Nach der Mittagsverpflegung und nachdem alles aufgeräumt war, konnte die Mannschaft bis 15¹⁵ Uhr abtreten. Um 15²⁸ Uhr bestiegen wir in Choindez den Zug, welcher uns wohlbehalten um 18 Uhr nach Basel brachte. Vom Bahnhof marschierten wir noch bis auf den Aeschenplatz, wo wir entlassen wurden.

Die ganze Übung wurde von unserem Feldweibel, Herrn Fäs, geleitet.

Basel, den 11. Oktober 1924.

Korp. Bannier, Fourierstellvertreter.

Humoristisches.

Entsprechend. „Ihre Frau war wohl früher auch eine tüchtige Stenotypistin?“ „O ja, sie spricht heute noch 200 Silben in der Minute.“

Höchste Vorsicht. „Na, Herr Kollege, warum tragen Sie denn zwei Augengläser?“ „Ja, wenn ich meinen Zwicker verliere, kann ich ihn ohne Brille nicht wiederfinden.“

Vom Grufeln. Ich lese mit meiner Klasse (Mädchen im Alter von 11—12 Jahren) das Grimmsche Märchen: „Von einem, der aus-

zog, das Grufeln zu lernen.“ Dann lasse ich eine der Gewecktesten ganz kurz den Inhalt des Märchens wiederholen. Sie schließt mit der Pointe: „— — — als der Sorgen alle diese Proben bestanden hatte, durfte er die schöne Königstochter heiraten. Und da lernte er schon in der ersten Nacht, was Grufeln ist!“

Wenn

unsere Vereins- und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf „Das Rote Kreuz“ beziehen, sich selbst und uns viel Ärger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.
2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Adressen derjenigen Personen anzugeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.
3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum 15. Januar an die unterzeichnete Stelle zu senden. Postcheck III 877.

Einzelabonnenten, die keine Nachnahme wünschen, sind höflich gebeten, den Betrag von Fr. 4 bis spätestens am 25. Dezember auf unser Postcheckkonto III 877 einzuzahlen.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge (Fr. 5. 50, Schweizerwährung) bis **zum 1. Februar** einzusenden, oder uns mitzuteilen, bei wem der Betrag erhoben werden kann, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Vorschriften halten. **Die Administration.**